

INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Heilmittelverordnung

November 2016

Praxissoftware für die Heilmittelverordnung: Das ändert sich ab 1. Januar 2017 – Hinweise für Ärzte

Ob Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie: Wer zur Verordnung von Heilmitteln sein Praxisverwaltungssystem (PVS) nutzt, darf ab Januar nur noch zertifizierte Software verwenden. Warum das so ist und was Ärzte über die Neuerung wissen sollten, stellt diese Praxisinformation vor.

Die neue Software soll Ärzte bei der korrekten Verordnung von Heilmitteln unterstützen. Denn die vielen und teils komplexen Regelungen sind schwer überschaubar. Ungenauigkeiten oder Fehler beim Ausstellen der Verordnung können die Folge sein. Und so kommt es immer wieder zu Rückfragen von Therapeuten in der Praxis. Denn diese müssen die Heilmittelverordnung auf Richtigkeit prüfen, da anderenfalls die Krankenkassen ihre Leistung nicht vergüten („Retaxierung“).

Verordnungen nur mit zertifizierter Software

Der Gesetzgeber hat deshalb festgelegt, dass Ärzte ab 2017 eine zertifizierte Verordnungssoftware nutzen müssen (Paragraf 73 Abs. 8 SGB V). Damit soll sichergestellt werden, dass alle verwendeten Softwareprodukte die Informationen enthalten, die Ärzte für eine korrekte Verordnung benötigen. Die KBV wurde mit der Zertifizierung beauftragt.

Hinweis: Die Neuregelung gilt bundesweit für alle Ärzte, die Heilmittel mittels Praxissoftware verordnen. Wer Vordrucke per Hand ausfüllt, weil er nur sehr wenige Heilmittelverordnungen ausstellt, kann dies auch weiterhin tun.

Das bietet die zertifizierte Software

Die zertifizierte Software soll das Ausstellen einer Heilmittelverordnung erleichtern und den Verordnungsprozess insgesamt sicherer machen. KBV und GKV- Spitzenverband haben dazu Anforderungen definiert und festgelegt, welche Informationen und Funktionen die Software bieten muss:

- Die Verordnungssoftware enthält alle Informationen der Heilmittel-Richtlinie inklusive des Heilmittelkatalogs – und zwar immer auf dem aktuellen Stand.
- Die Software prüft die Plausibilität der eingegebenen Verordnungsdaten und gibt dem verordnenden Arzt einen Hinweis, wenn das Formular unvollständig ist. Zudem erhält der Arzt Hinweise, wenn beispielsweise die eingegebene Verordnungsmenge zu hoch ist oder bei einer Verordnung außerhalb des Regelfalls die medizinische Begründung fehlt.

Unterstützung
bei der korrekten
Verordnung

Ärzte sind gesetzlich
verpflichtet,
zertifizierte Software
zu nutzen

Software enthält
alle wichtigen
Informationen der
Heilmittel-Richtlinie

Frühe
Fehlerwarnung



Thema: Heilmittelverordnung

- Dem Arzt wird verbindlich angezeigt, wenn die Verordnung einen besonderen Verordnungsbedarf (Praxisbesonderheiten) oder langfristigen Heilmittelbedarf begründet.

So gleicht die Software den oder die eingegebenen ICD-10-Kode/s mit dem eingegebenen Indikationsschlüssel und gegebenenfalls noch mit dem Alter des Patienten oder dem Verordnungszeitraum ab und zeigt an, wenn diese Daten einen besonderen Verordnungsbedarf begründen.

Ein besonderer Verordnungsbedarf und ein langfristiger Heilmittelbedarf schützen den Arzt, weil solche Verordnungen im Falle einer Wirtschaftlichkeitsprüfung aus seinem Verordnungsvolumen herausgerechnet beziehungsweise gar nicht erst berücksichtigt werden.

Anzeige eines besonderen Verordnungsbedarfs

Schutz im Falle von Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Hinweise zur Zertifizierung

Mit der Zertifizierung hat der Gesetzgeber die KBV beauftragt. Damit soll sichergestellt werden, dass die über 100 Softwareanbieter gleichermaßen die Anforderungen an die Verordnung von Heilmitteln in ihren Produkten umsetzen. Bislang fehlten einheitliche Standards, die die Umsetzung der komplexen Vorgaben der Heilmittel-Richtlinie in der Software sicherstellen.

Im Zertifizierungsverfahren prüft die KBV, ob die Verordnungssoftware die Anforderungen erfüllt und entsprechend funktioniert. Aspekte wie die grafische Umsetzung werden dabei nicht berücksichtigt.

Zertifizierung durch die KBV

Hier erfahren Sie, ob Ihre Software zertifiziert ist

Ob ein Softwareprodukt für die Heilmittelverordnung zertifiziert ist, können Ärzte über die „Zulassungslisten für Praxisverwaltungssysteme“ (PVS) erfahren, die die KBV führt. Sie sind online abrufbar unter www.kbv.de/377108.

Da die PVS-Anbieter erst begonnen haben, ihre Systeme zur Zertifizierung anzumelden, ist davon auszugehen, dass viele erst zum Jahresende eine Zulassung erhalten. Bei Fragen zum Stand der Zertifizierung eines Softwareprodukts sollten sich Ärzte daher direkt an ihren PVS-Anbieter wenden.

Liste der zertifizierten Produkte online abrufbar

Vorteile der zertifizierten Software im Überblick

- **Mehr Zeit:** Alle Informationen sind elektronisch hinterlegt und schnell verfügbar, langes Suchen im Heilmittelkatalog oder in den Diagnoselisten entfällt.
- **Mehr Sicherheit:** Die Software unterstützt das korrekte Ausstellen der Verordnungen und weist auf Fehler hin; dies kann gerade für Ärzte hilfreich sein, die nur selten Verordnungen ausstellen.
- **Immer aktuell:** Durch die Quartalsupdates der Praxisverwaltungssysteme sind alle Informationen immer auf dem aktuellen Stand.
- **Alles inklusive:** Ob Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie oder Podologie – die Software unterstützt die Verordnung sämtlicher Heilmittel.



- **Weniger Rückfragen:** Fehlerfreie Heilmittelverordnungen bedeuten weniger Nach- und Rückfragen von Therapeuten in der Arztpraxis.
- **Zertifizierung:** Die KBV ist eine anerkannte und verlässliche Zertifizierungsstelle für Softwareprodukte im vertragsärztlichen Bereich, von ihr werden unter anderem auch die Abrechnungssoftware und die Arzneimittelverordnungssoftware zertifiziert.

Mehr Informationen

KBV-Themenseite Verordnungen: www.kbv.de/962253

KBV-Themenseite Heilmittel: www.kbv.de/514019

Fragen und Antworten zur PVS-Zertifizierung: www.kbv.de/744105

Zulassungslisten für Praxissoftware: www.kbv.de/377108

Heilmittelverordnung mit zertifizierter Software: www.kbv.de/936881

Informationen
im Internet

Kennen Sie schon die PraxisNachrichten? Sie können den Newsletter der KBV hier kostenlos abonnieren: www.kbv.de/html/1641.php